RW-01-130 Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

Antragsteller*in: BAG Säkulare
Beschlussdatum: 16.10.2016

Änderungsantrag zu RW-01

Von Zeile 129 bis 131 einfügen:

- Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die vom Grundgesetz geforderten Voraussetzungen an eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Religionsverfassungsrechts. Daran wird sich auf absehbare Zeit nichts ändern. Sie sind religiöse Vereine. Ihre Identität und Abgrenzung untereinander ist nicht

Begründung

Im Entwurf des BuVo wird eine kritische Stellungnahme zur gegenwärtigen Verfasstheit mehrerer muslimischer Verbände formuliert. Die Formulierung ist bewusst offen gehalten, um keine Ewigkeitsaussage zu treffen, denn es könnte – so wurde angenommen - durchaus sein, dass die Verbände in Zukunft bewertet werden könnten. Diese optimistische Annahme, die sich schon im Bericht der Kommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ findet, hat sich im Laufe des Jahres 2016 nicht bestätigt – im Gegenteil. Das Verhalten insbesondere von Ditib im Zusammenhang mit der Armenien-Resolution, in Hinsicht auf die Bejahung der Maßnahmen der Erdogan-Regierung nach dem Putschversuch in Hinsicht auf die Verfolgung politischer Gegner*innen, die Ausschaltung einer freien regierungskritischen Presse, die Einschränkung der Meinungs-, Demonstrations- und auch Wissenschaftsfreiheit und verschiedenes mehr, zeigt, dass gegenwärtig kein Grund für eine optimistische Aussage gegeben ist.

Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.